



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970**

Empfehlungen

**Wissenschaftsrat**

**Bonn, 1970**

4. Förderung besonderer Formen der Ausbildung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8308**

### VIII. 3. Förderung des Aufbaustudiums und der Promotion

Die Förderung der Studenten des Aufbaustudiums ist eine Voraussetzung dafür, daß der benötigte wissenschaftliche Nachwuchs gewonnen und die empfohlene Änderung der Personalstruktur (vgl. S. 122 ff.) verwirklicht werden kann.

Gestaltung

Die Förderung des Aufbaustudiums darf nur von der Qualifikation des Bewerbers und nicht von der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden. Im Hinblick auf den Bedarf an wissenschaftlichen Nachwuchskräften ist sie sofort familienunabhängig zu gestalten. Auf Grund des Interesses der Gesellschaft an der Gewinnung dieser besonders qualifizierten Studenten und an der nicht zuletzt durch ihre Arbeiten vorangetriebenen Forschung müssen die Förderungsbeträge als reine Stipendien, also ohne Darlehensanteil, vergeben werden.

Förderungsbetrag

Für die Förderung sollten Beträge vorgesehen werden, die zwischen der Hälfte und drei Vierteln der Bezüge der Eingangsstufe der Vergütungsgruppe II a BAT liegen. Diese Höhe der Förderungsbeträge ergibt sich aus einer Abwägung zwischen den beiden folgenden Gesichtspunkten: Studenten des Aufbaustudiums haben bereits ein abgeschlossenes Studium hinter sich und könnten insofern bei einer beruflichen Tätigkeit, aber auch im Hinblick auf ihre Mitwirkung in der Forschung eine volle Bezahlung erwarten; andererseits ist das Aufbaustudium eine vertiefte Ausbildung, die auch im Interesse der Studenten liegt, ihre Berufschancen verbessert und insofern nicht wie eine volle Berufstätigkeit bezahlt werden kann.

Dauer

Die Förderung erhalten alle Studenten, die zum Aufbaustudium zugelassen werden. Sie wird zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Arbeitet der Student an einer Promotion, so kann die Förderung bei gegebenen Voraussetzungen durch einen Einzelentscheid für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

### VIII. 4. Förderung besonderer Formen der Ausbildung

#### a) Studium im Ausland

Es ist erwünscht, daß erheblich mehr deutsche Studenten im Ausland studieren, als es gegenwärtig der Fall ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Zahl der Auslandsstipendien erhöht und eine für das Auslandsstudium besonders bemessene Förderung eingeführt werden. Die monatlichen Förderungsbeträge sollten je nach den Studien- und Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern festgesetzt werden.

## b) Fernstudium

Das Fernstudium soll dem Präsenzstudium im Ergebnis gleichwertig sein. Es erfordert daher mindestens den gleichen Einsatz an Arbeit und Anstrengung. Aus diesem Grunde sollten Fernstudenten, die sich dem Fernstudium vollzeitlich widmen, wie Präsenzstudenten behandelt werden. Für die Förderung von Studenten im Fernstudium gelten die gleichen Regelungen wie beim Präsenzstudium.

## c) Kontaktstudium und alternierende Studiengänge

Die bildungspolitische Bedeutung des Kontaktstudiums macht es erforderlich, die Förderung der Teilnehmer gesondert zu regeln, da die Verwirklichung des Kontaktstudiums nicht zuletzt hiervon abhängt.

Für die Förderung des Kontaktstudiums kommt eine Finanzierung aus Steuermitteln, aber auch von der Arbeitgeberseite oder von Arbeitnehmerorganisationen in Betracht. Welche Finanzierung im einzelnen gewählt wird, ist weitgehend von der Art und Weise der Durchführung des Kontaktstudiums abhängig.

Ähnliche Probleme stellen sich bei der Förderung von alternierenden Studiengängen.

## VIII. 5. Indirekte Studienförderung

Als indirekte oder mittelbare Studienförderung können alle die Maßnahmen bezeichnet werden, die nicht in unmittelbaren finanziellen Zuwendungen an den Studenten bestehen. Hierher gehören Maßnahmen des Familienlastenausgleichs (wie Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulagen an die Eltern des Auszubildenden, Kinderzuschläge im Bereich des öffentlichen Dienstes, im Recht der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs), steuerliche Maßnahmen (wie die Berücksichtigung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten bei der Ermittlung des Einkommens, Steuerfreiheit von Stipendien etc.), Fahrpreisermäßigungen am Studienort sowie bei Fahrten zwischen Wohn- und Studienort, Erlaß von Studien- und Prüfungsgebühren, Gewährung von Lernmittelfreiheit, Gewährung von Freitischen, Unterhalt von Wohnheimen zur verbilligten Unterbringung von Studenten, Unterhalt von Kindergärten und Kinderkrippen für Studentenkinder, studentische Krankenversorgung, Zimmer- und Arbeitsvermittlung etc.